

Kriterien zur Belegung der kihz Tagesstätten

Gültig ab 1. August 2023

Die Belegung der kihz Tagesstätten unterliegt verschiedenen Behördenauflagen und Richtlinien der Partnerinstitutionen ETH, UZH, Empa und Eawag, die für die Stiftung kihz bindend sind.

Alle Eltern können sich bei der Stiftung kihz für einen Betreuungsplatz anmelden. Da die Stiftung von der ETH Zürich, der Universität Zürich, der Empa und der Eawag finanziell unterstützt wird, haben Angehörige dieser Institutionen erste Priorität bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes. Als angehörig gelten Studierende und Mitarbeitende der vier Partnerinstitutionen. Angehörige von ETH-Rat, PSI und WSL haben ebenfalls Priorität in Bezug auf die Aufnahme, jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der Partnerinstitutionen.

Ein Nachweis für die Zugehörigkeit zur jeweiligen Institution ist regelmässig zu erbringen.

Gruppengrösse

Die Kindertagesstätten können aufgrund der Krippenrichtlinien der jeweiligen Standortgemeinden nur eine beschränkte Anzahl von Kindern pro Gruppe aufnehmen. Die Anzahl Kleinstkinder (bis 18 Monate) pro Gruppe ist gleichfalls von den Bewilligungsbehörden geregelt. Aus pädagogischen Gründen legt kihz einen Mindestbetreuungsumfang von zwei ganzen Tagen pro Woche fest. Die zwei Tage können auch als Halbtage auf die Woche verteilt gebucht werden.

Sonderplatzierung

Die ETH Zürich und die Universität Zürich haben das Recht, zwei Kinder pro Jahr und Tagesstätte auf den ersten Platz der jeweiligen Warteliste setzen zu lassen, Empa und Eawag zusammen jeweils ein Kind pro Tagesstätte. Den Entscheid für die Berechtigung zu einer Sonderplatzierung treffen bei der ETH Zürich die Stellen „Stab Professuren“ und „Stab Forschung“. Bei der Universität Zürich ist die Abteilung „Gleichstellung“ in Zusammenarbeit mit der „Abteilung Professuren“ für die Vergabe der Sonderplatzierungen zuständig, bei der Empa und der Eawag die Ansprechpersonen der Direktionen. Die Platzzuteilung bei einer Sonderplatzierung erfolgt unabhängig von der Auslastung des Kontingents der jeweiligen Institution. Stehen mehrere Sonderplatzierungen auf der Warteliste einer Kindertagesstätte, wird das Anmeldedatum berücksichtigt.

Interne Vergabe

Benötigen Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte angemeldet sind, mehr Betreuung oder andere Betreuungstage, erhalten sie im Anschluss an allfällige Sonderplatzierungen als Erste die Möglichkeit, frei gewordene Plätze zu buchen. Die Platzzuteilung erfolgt unabhängig vom Kontingent der Institutionen gemäss Mitteilungsdatum.

Geschwister

Geschwister von Kindern, die bereits in einer der kihz Tagesstätten betreut werden oder betreut worden sind, haben nach der Berücksichtigung interner Änderungsbedürfnisse Vorrang vor einer neuen Familie in der Kindertagesstätte des Geschwisterkindes, sofern die Eltern UZH-, ETHZ-, Empa- oder Eawag-angehörig sind. Die Platzzuteilung erfolgt unabhängig vom Kontingent der Institutionen. Sind mehrere Geschwisterkinder auf der Warteliste einer Kindertagesstätte, werden sowohl die Tatsache, ob das ältere Geschwisterkind zu Beginn der Eingewöhnung noch in der Tagesstätte betreut wird, als auch das Anmeldedatum berücksichtigt. Handelt es sich bei den Eltern um Dritte, die keiner der Partnerinstitutionen angehören, so haben nur Geschwister von Kindern, die bei Beginn der Eingewöhnung noch in der Tagesstätte betreut werden, Priorität.

Belegungs-Kontingente der Partnerinstitutionen

Jede kihz-Tagesstätte hat ein bestimmtes Kontingent an Plätzen, das für die jeweiligen Institutionen reserviert ist. Innerhalb dieses Kontingentes gilt das Anmeldedatum als Zuteilungskriterium.

Betreuungsumfang

Die Partner und die Stadt Zürich sehen vor, dass die Stiftung kihz von den Eltern regelmässig den Nachweis verlangt, dass die Familien aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosengesetz auf eine externe Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Der effektive Betreuungsumfang muss grundsätzlich mit dem Erwerbs- oder Ausbildungspensum im Einklang stehen.

Die zu erfüllenden Bedingungen für den Nachweis der Berechtigung auf einen Betreuungsplatz richten sich unabhängig vom Wohnort und davon, ob Anspruch auf Subventionen besteht, nach den Vorgaben der Stadt Zürich. Das entsprechende Merkblatt ist auf der Homepage der Stadt Zürich ersichtlich <<[Subventionsberechtigter Betreuungsumfang](#)>> zu finden. In der Stadt Zürich lebende Eltern beantragen eine Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs (SBU) beim Sozialdepartement der Stadt. Diese Bestätigung ist nach Erhalt der Stiftung kihz einzureichen. Ausserhalb der Stadt Zürich wohnhafte Eltern reichen die entsprechenden Unterlagen (Erwerbsbestätigung, RAV-Bestätigung, Studiennachweis usw.) direkt bei der Stiftung kihz ein. Die Bestätigung für den Bedarf des Kindes nach sprachlicher Integration erhalten sie von der Leitung der betreffenden Tagesstätte.

Bei entsprechender Verfügbarkeit kann ein höherer Betreuungsumfang angeboten werden. Die zusätzlichen regelmässigen Betreuungstage können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von der Stiftung kihz gekündigt werden, wenn eine andere Familie nachweislich einen Anspruch darauf hat.

Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleichgestellt. Das heisst, dass das Geschwisterkind während 14 Wochen im gleichen Umfang wie vorher betreut wird. Wird der Mutterschaftsurlaub verlängert, kann die Betreuung auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden, sofern eine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt, welche die Weiterbeschäftigung dokumentiert. Wird die Arbeit nicht wieder aufgenommen und wird kein anderes der Kriterien bezüglich Berechtigung erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Platz. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor

dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf einen Platz den neuen Verhältnissen angepasst.

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland – kann der Platz freigehalten werden?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für längere Zeit im Ausland aufhalten, haben in dieser Zeit während maximal 7 Wochen am Stück Anspruch auf einen subventionierten Platz (z. B. Auslandsemester, Auftrag im Ausland, unbezahlter Urlaub). Danach müssen die Kosten für eine allfällige Platzfreihaltung in der Kindertagesstätte vollumfänglich von den Eltern übernommen werden.

Entscheiden sich die Eltern für die Kündigung des Platzes, erfolgt die Platzzuteilung nach der Rückkehr zu denselben Konditionen wie bei einem Geschwisterkind.

Betreuungstage bei sprachlicher Integration und Arbeitssuche

Familien, deren Kinder zur sprachlichen Integration eine Tagesstätte besuchen, sowie Familien mit einem arbeitssuchenden Elternteil können keinen dauerhaften Anspruch auf die Betreuung an spezifischen Wochentagen erheben. Sollten studierende oder berufstätige Eltern nachweislich auf die Betreuung an einem bestimmten Wochentag angewiesen sein, behält sich die Stiftung vor, erst- und zweitgenannten Eltern einen anderen Wochentag zuzuweisen.

Zürich, 30.04.2023